daß die geordnete Feld-Verpflegung à 1. Septembr. ihren Anfang nehme, wenn, wie vermuthlich die Völcker nunmehr würcklich marchiren und emplojiret würden.

Von der Art der Recroutirung.

§. 9. Fünfftens bliebe es bey denjenigen, was allbereit vormals bey Creyß-Conventen vorkommen, daß nemlich biß zur Musterung der Abgang von einem ieglichen Standt, so etwas zustellen gehabt, zu ersezen, nach beschehener Musterung aber, die Recroutirung aus der gemeinen Cassa geschehen solle, bey welchen Punct man dienlich gehalten, daß der Commissarius als dessen Ambt sich bey diesen, wie iemals exercirte, seiner Instruction gemäß die Mannschafft in guter Erkundigung allezeit hielte, selbe Monathlich, oder so offt er es nöthig erachte, damit die Zahlung nach den Köpffen so würcklich vorhanden, geschehe überzehle, und zu Vermeydung alles Mißbrauchs des Herrn Creyß-Obristen Churfürstl. Durchl. Monathlich eine Liste vor ieder Compagnie Zugang und Abgang unterthänigst einschickte.

Annahme noch Eines Trompeters, und Sattlers rc.

§. 10. Beym Sechsten Punckt ist Ihre Fürstl. Durchl. Herrn Herzog Moritzen zu Respect annoch ein Trompeter begehrter maßen bey der prima plana, Dero Leib-Compagnie billig zu passiren. Wie dann auch beym Siebenden Ein Sattler bey ieder Compagnie zu Roß nothwendig erachtet worden.

Erledigung H. Christians zu Sachsen Desideratorum.

§. 11. Herrn Herzog Christian zu Sachsen Memorial belangend, weil solches in dessen Inhalt meistens mit den vorigen übereinkommet und in dieselbigen Puncte einläufft, so hat man, was das erste betrifft, es bey dem, was daselbst beym ersten Desiderio erinnert worden, bewenden lassen und wahrgenommen, daß beym andern Punckt allbereit in der Verpflegungs-Ordonnanz unter dem Staabe, ein Wagenmeister zu befinden, also allhier ein mehrers nicht von nöthen. Beym dritten aber hat man sich der Marquetenders wegen auf das, was oben diesfallß erinnert worden, bezogen, sonsten aber ein Krancken-Wagen, so zur Noth auch zum Proviant zu gebrauchen, wie beym Regiement zu Roß also auch dem zu Fuß bey iedweder Compagnie für nützlich und nothwendig erachtet, und daher was diesfallß oben disponiret, alhier zu wiederhohlen.

Desiderata bey der Musterung.

§. 12. So viel nun nachgehends die bey der Musterung gefundene und durch Erinnerung vorgestellte defecta anlanget, da ist anfänglich befunden worden, daß bey dem Churfürstl. Sächs. Regiement zu Fuß, eine ganze Compagnie ermangele, weil diejenige Compagnie, so zu dem Chur-Brandenburg. Regiement, wann solches beym Creyß formiret worden, gehörig gewesen, die Stelle der 6ten Compagnie bey dem

Chur-